

## GEMEINDE ST. URSEN

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 25. September 1980 erlässt der Gemeinderat von St. Ursen für die Gemeindeverwaltung folgendes

### DATENSCHUTZREGLEMENT

#### I. Zweck

1. Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung St. Ursen über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden.

#### II. Begriffe

1. Der Begriff "Personendaten" umfasst alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.
2. Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

#### III. Amtsgeheimnis

1. Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und Mitglieder der Gemeindekommissionen unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.

#### IV. Zweckgebundenheit

1. Die Gemeindeverwaltung darf Personendaten nur soweit sammeln oder anderswie bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
2. Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.
3. Personendaten, welche die Persönlichkeit eines Menschen besonders empfindlich treffen, wie Werturteile, Vereinszugehörigkeit, Vorstrafen, sind nicht zu sammeln.

V. Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten

1. Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.
2. Unrichtige und im Zweckbestimmungsrahmen unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.
3. Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

VI. Weitergabe von Personendaten an andere Stellen

1. Personendaten, die zur identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adressen, dürfen an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.
2. Andere Personendaten dürfen nur an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

VII. Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen

1. Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen sind zulässig. Sie werden durch die Einwohnerkontrolle erteilt.
2. Die Bekanntgabe von Adresslisten bestimmter Personengruppen (wie Geburten, Trauungen, Todesfälle, Jungbürger, Zu- und Wegzuger) ist gestattet. Ebenso gestattet ist die Abgabe von Adressenlisten an politische Parteien, Vereine und soziale Institutionen in der Gemeinde. Die Abgabe eines solchen Adressensatzes erfolgt höchstens einmal jährlich und nur auf schriftliches Gesuch mit Angabe des Verwendungszweckes. Gesuche können ohne nähere Begründung abgelehnt werden. Die Verwaltung führt hierüber ein Verzeichnis.
3. Der Gemeinderat regelt die Gebühren für den Bezug von Personendaten. Der Erlös (Kanzleigeühr) fliesst in die Gemeindekasse.

VIII. Rechte der Betroffenen

Jedem Einwohner steht das Recht zu:

1. In die ihn persönlich betreffenden Personaldaten Einsicht zu nehmen,
2. allenfalls deren Berichtigung zu verlangen,
3. eine Auskunfts- und Adresssperre anzuordnen. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

IX. Beschwerderecht

1. Beschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeinderat zu richten.
2. Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

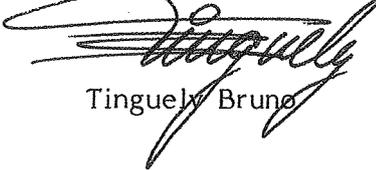
X. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom **16. September 1986**

NAMENS DES GEMEINDERATES ST. URSEN

Der Gemeindeschreiber:

  
Tinguely Bruno



Der Gemeindeammann:

  
Jungo Ignaz